

# **Pressemitteilung zum Abschluss des Strafverfahrens wegen eines Polizeieinsatzes auf dem Platz Kalk-Post am 27.07.2013**

Nach Mitteilung des Amtsgerichtes ist der Freispruch der beiden Angeklagten vom 15.01.2014 rechtskräftig. Von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt. Damit ist der erste Teil der Auseinandersetzung um den Polizeieinsatz am 27.07.2013 abgeschlossen. Aufgrund des Verlaufes des Verfahrens gehen wir aber davon aus, dass es noch eine Reihe weiterer Verfahren in diesem Zusammenhang geben wird.

Der Prozess wurde letztlich dadurch entschieden, dass eine ganze Reihe aufmerksamer Bürger den Polizeieinsatz videographiert hatten und dadurch der Nachweis geführt werden konnte, dass nicht die Angeklagten, sondern die Polizeibeamten aggressiv waren, dass sie es darüber hinaus waren, die gezielt Unwahrheiten über den Verlauf des Polizeieinsatzes und die angeblichen Taten der Angeklagten verbreiteten. Nach dem insgesamt zehn Polizeibeamte ausgesagt hatten und sich zum Teil absurden Beschuldigungen verstiegen haben, die teilweise noch über die damaligen Strafanzeigen hinaus gingen, wurde von den Angeklagten das Videomaterial im Gerichtssaal vorgespielt und dabei Schritt für Schritt die Behauptungen der Polizeibeamten widerlegt. Die Logik der Polizeiaussagen vor Gericht, wie aber auch bereits der Aktenvermerke bestand in einer Umkehrung des üblichen Ablaufes. Während normalerweise Personen festgenommen werden, weil sie Straftaten begangen haben, kehrte sich dieses im vorliegenden Verfahren um: Den Angeklagten mussten Straftaten nachgesagt werden, weil Sie festgenommen worden waren und darüber hinaus massiv misshandelt wurden. Der Angeklagte N. wurde auf dem Platz Kalk-Post dreimal von einem Polizeihund gebissen, die Angeklagte V. wurde durch fünf Polizeibeamte (drei männliche Beamten) auf der Wache mit Gewalt entkleidet und sie wurde nackt durchsucht. Die Rechtfertigung für dieses Vorgehen konnte nur dann gefunden werden, wenn die Angeklagten als gefährliche Aggressoren dargestellt wurden. So wurde in der Anklage behauptet, der Angeklagte N. habe insgesamt fünfmal Widerstand geleistet, Flaschen auf Polizeibeamte geworfen, diesen auf den Rücken geschlagen (wobei schon nach der Akte selbst kein einzelner Polizeibeamte ermittelt wurde, der geschlagen wurde) und er habe dann auch noch bei seiner Festnahme so massiv Widerstand geleistet, dass der Polizeihund eingesetzt werden musste.

Auf den Videos war hingegen zu sehen, dass der Angeklagte N. mit einer Bierflasche in der Hand auf dem Platz stand, er mäßigend einwirken wollte und einer der Polizeizeugen, die ihn massiv beschuldigten ihn versuchte, einen Faustschlag zu versetzen. Nichts war von angeblichen Flaschenwürfen und weiteren Angriffen zu sehen, vielmehr war zu erkennen, dass die Lage sich wieder bereits beruhigt hatte, als ein Stoßtrupp mit Hundeführerin neben das Postgebäude lief, wo der Angeklagte N. festgenommen wurde. Auf der Tonspur des Videos ist gut zu hören, dass eine Person ruft: *„Sie müssen den Platzverweis schriftlich erteilen“*, es ist auch zu hören, dass ein Polizeibeamter *„Auf den Boden“* *„Auf den Boden“* schreit. Die angeblich laut und deutliche Androhung des Einsatzes des Polizeihundes hingegen, von der Zeugen berichteten (*„Das machen wir immer so“*), ist nicht zu hören.

Auch der Angeklagten V. war massive Widerstandshandlungen bereits in der Akte nachgesagt worden, in der Verhandlung verstieg sich ein Polizeibeamte sogar zu der Behauptung, er habe

gesehen, wie V. eine Flasche auf Polizeibeamten geworfen hatte. Das Video hingegen zeigte, dass V.

– getroffen durch Pfefferspray – etwas desorientiert sich über den Platz bewegte und sich widerstandslos festnehmen ließ. Während die Polizisten behaupteten, V. Habe permanent Schimpfwörter wie „*Wichser, Arschloch*“ „*Polizeigewalt*“ gerufen, ergibt die Tonspur des Videos, dass die Angeklagte – wie sie von Anfang an erklärt hat – immer nur „*Keine Gewalt*“ gerufen hat. Gerade diesen Ruf, der als einziges wiederholt auf dem Video zu hören ist, behaupten alle Polizeizeugen nicht gehört zu haben, was sie allerdings gehört zu haben meinen wurde erkennbar nicht gerufen. Das Video zeigt darüber hinaus, wie rundum Pfefferspray eingesetzt wird, obwohl eine Bedrohung von Polizeibeamten nicht erkennbar ist.

Schon in der Verhandlung selbst hatten allerdings nur wenige der geladenen Zeugen sich zu diesen massiven Beschuldigungen erstiegen. Viele der Polizeibeamten, die mit Sicherheit wussten, was sie damals angerichtet haben, meinten auf eine besonderes geschickte Art zurückrudern zu können. Es gab allein drei Zeuginnen, die erklärten, die entscheidenden Szenen nicht gesehen zu haben, weil sie die Festnahme ja nur abgesichert hätten, und zu diesem Zweck mit dem Rücken zum Angeklagten gestanden hätten. Nun zeigen die Videos allerdings auch, dass es in diese Richtung gar nichts abzusichern gab. Offenbar wollten diese Zeugen, den damaligen Polizeieinsatz nicht mit Falschaussagen rechtfertigen, sie wollten aber offenbar auch, dass brutale Treiben ihrer Kolleginnen nicht aufdecken. So wählten sie die Variante, der „Sicherung“. Höhepunkt dabei war sicherlich, dass die Hundeführerin selbst, wie er den Hund zum Einsatz gebracht hat, nichts mehr sagen konnte, weil sie die ganze Szene „abgesichert“ hätte.

Der für den Gesamteinsatz verantwortliche Dienstgruppenleiter versuchte sich auf seine Art aus der Verantwortung heraus zu stellen. Angeblich habe er deeskalieren wollen, habe am Rande des Platzes gestanden und angebliche Flaschenwürfe seien der Auslöser des Einsatzes gewesen. Natürlich konnte auch dieser Zeuge nicht berichten, dass er selbst Flaschenwürfe gesehen habe, und welcher seiner Beamten ihm von den Flaschenwürfen berichtet habe, die zum Einschreiten der Polizei geführt hätte, wusste er ebenfalls nicht. Einen nachvollziehbaren Grund für den von ihnen ausgesprochenen Platzverweis konnte er ebenso wenig vortragen. Er leugnete jemanden gesehen zu haben, der nach seiner Festnahme auf dem Boden lag, dass Video bewies, dass seine Beamten ihm den durch drei Polizeihundebisse verletzen Angeklagten N. wie eine Jagdbeute vor die Füße legten und er noch mindestens dreißig Sekunden daneben stand, ohne dass dem Verletzten geholfen wurde. Das Video zeigt weiter, dass sogar Passanten, die den Verletzten helfen wollten, in dem Moment weggeschickt wurde, als sie Fotos von dem Verletzten machten. Dass als Letzte eine Person festgenommen wurde, die erkennbar die Polizeibeamten bei ihrem Einsatz filmte, und dass dieser Person dann die Handyvideos auf der Wache gelöscht wurden rundet das Bild nur ab.

Ohne Zweifel völlig daneben lag die Staatsanwältin, als die trotz dieser klaren Ausgangssituation immer noch eine Verurteilung der Angeklagten forderte. Hinsichtlich des Angeklagten N. kamen sie allerdings auch nicht darum herum, einzuräumen, dass die ersten vier Angeklagten Widerstände und der Landfriedensbruch nicht nachzuweisen war. Da allerdings die unmittelbare Festnahmeszene in der Dunkelheit auf dem Video nicht zu erkennen sei, und da es dort zwei Angaben von Polizeibeamten gäbe, die den Widerstand bezeugten, verlangte sie eine Verurteilung, mit ewiger Begründung auch bei der Angeklagten V. Sie verstieg sich weiter zu der Behauptung, die Rechtsmäßigkeit der Amtshandlung sei nicht zu prüfen, da es sich um eine Vollstreckungsmaßnahme handele.

Dass man Polizeibeamten, die erkennbar und nachweisbar bei einem Großteil ihrer Aussage die Unwahrheit gesagt haben nicht glauben kann, nur weil ein Teil durch ein Video nicht mit letzter Sicherheit widerlegt werden kann dürfte offensichtlich klar sein. Dass der Bürger auch rechtswidriges Polizeihandeln hinzunehmen habe sind Phantasien aus einem Obrigkeitsstaat. Der Gesetzestext hingegen ist eindeutig, im § 113 III StGB heißt es:

*„Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist.“*

Dass weder der Platzverweis, noch die konkrete Festnahmeaktion rechtmäßig war lag nach den Videos an sich auf der Hand.

Die weiteren Schritte sind teilweise bereits eingeleitet: Beim Verwaltungsgericht ist eine Klage anhängig, die sich mit der Rechtmäßigkeit des Platzverweises befasst, sowie darüber hinaus mit der Widerrechtlichkeit die Durchsuchung der Angeklagten V. auf der Wache.

Wir haben in der mündlichen Verhandlung sämtliches uns vorliegendes Bildmaterial (das noch umfassender ist als in der Hauptverhandlung vorgeführt) sowohl der Staatsanwältin, wie dem Gericht übergeben. Da die Staatsanwältin in ihrem Plädoyer erklärte, es ginge im dem Verfahren nicht um eventuelle Straftaten von Polizeibeamten, gehen wir davon aus, dass sie durchaus erkannt hat, dass ein erheblicher Anfangsverdacht wegen einer Reihe von Straftaten bestehen und zwar sowohl im Juli 2013 (Körperverletzung, Nötigung, Verfolgung Unschuldiger etc.) wie auch in der Hauptverhandlung (uneidliche Falschaussage). In allen diesen Fällen handelt es sich um Offizialdelikte. Die formelle Erstattung einer Strafanzeige ist nicht erforderlich, da die Staatsanwaltschaft derartige Taten von Amtswegen aufzuklären hat. Wir werden allerdings sicherlich in einigen Monaten bei der Staatsanwaltschaft anfragen, ob und gegebenenfalls welche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

Wir werden darüber hinaus Schadensersatz/Schmerzensgeld für den durch die Hundebisse verletzten N. verlangen, und als letztes die Polizei auffordern, ihre Pressemitteilung vom 28.07.2013, durch eine erneute Meldung richtig zu stellen und die Behauptung, vier festgenommene (einer war noch nicht einmal angeklagt) seien „Rädelsführer“ öffentlich zurück zu nehmen.

Es passt sicherlich ins Bild, dass am Abend des 15.12.2014, dem Tag des Freispruches der Angeklagten die ARD eine Dokumentation unter dem Titel sendete: *„Die Story im Ersten: Polizei, Gewalt und Videos.“* Die sich gerade damit auseinandersetzten, dass auch in anderen Fällen brutale Polizeieinsätze mittlerweile mehr und mehr nachweisbar wären, weil praktisch jeder mit Handy auch über eine Videokamera verfügt.

Der bisher nahezu naive Glauben von Richtern an eine Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit von Polizeibeamten erhält damit weitere Zweifel, wir haben den Prozess bewusst so geführt, dass wir die Videos erst gezeigt haben, nach dem alle Polizeibeamten ausgesagt haben. Wir glauben, dass eine Atmosphäre, in der Zeugen sich bei ihrer Aussage darauf einrichten müssten, dass es eventuell Videos gibt, die Falschaussagen entlarven können, zu einer insgesamt höheren Qualität von Gerichtsentscheidungen führt. Wir verlangen kein generelles Misstrauen gegenüber Polizeiaussagen, uns reicht es schon, wenn die Angaben von Polizeizeugen nicht mit einem Glaubwürdigkeitsvorsprung versehen werden, sondern ihre Angaben genauso kritisch überprüft werden, wie die jedes anderen Zeugen. Mit dem immer wieder gehörten Märchen, der Polizeibeamte habe ja eigentlich kein Interesse an der Angelegenheit und er werde ja nicht zu dumm sein, seinen Job durch eine Falschaussage aufs

Spiel zu setzen muss Schluss sein. Solange nämlich Richter unkritisch Polizeiaussagen übernehmen, muss auch kein Polizist befürchten wegen einer Falschaussage seinen Job zu verlieren.

Für weitere Nachfragen in dieser Sache steht Ihnen Rechtsanwalt Eberhard Reinecke zur Verfügung.

Köln, 18. Dezember 2014